

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und zur Aufhebung von Berichtspflichten

A. Problem und Ziel

Dieses Gesetz dient dem Bürokratierückbau. Entbehrliche und nicht zwingend erforderliche Vorschriften und Berichtspflichten sollen aufgehoben werden.

Im Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ für die 21. Legislaturperiode haben die Regierungsparteien einen umfassenden Rückbau von Bürokratie vereinbart, der dazu beitragen soll, den Staat wieder leistungsfähig zu machen. Die Bürokratiekosten für die Wirtschaft sollen um 25 % (16 Milliarden Euro) und der Erfüllungsaufwand für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung um mindestens zehn Milliarden Euro reduziert werden. Insbesondere für KMU soll der Schulungs-, Weiterbildungs- und Dokumentationsaufwand signifikant reduziert werden. Zudem sollen der Staat und die Verwaltung einfacher, schneller und effizienter werden.

B. Lösung

Der Entwurf des Gesetzes enthält folgende vier Maßnahmen:

- Die regelmäßige Pflicht zur Weiterbildung von Immobilienmaklern und Wohnimmobilienverwalter nach § 34c Absatz 2a der Gewerbeordnung soll aufgehoben werden.
- Die Berichtspflicht von Übertragungsnetzbetreibern zur technischen Durchführbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltauswirkungen nach § 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan (BBPIG) sollen künftig entfallen.
- Die Berichtspflicht nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) werden zeitlich aufeinander abgestimmt und in der Frequenz reduziert.
- Die Berichtspflicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu den wesentlichen Entwicklungen und Perspektiven der Deutschen Industrie- und Handelskammer, der Industrie- und Handelskammern sowie des Netzwerks der deutschen Auslandshandelskammern gegenüber dem Bundestag nach § 10a Absatz 6 des IHKG soll gestrichen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 47 642 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen 26 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 15 000 Euro. Davon entfallen 0 Euro an jährlichen Erfüllungsaufwand auf den Bund und 15 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Es gibt geringfügige Änderungen des Erfüllungsaufwands.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Eine besondere Belastung für kleinere und mittlere Unternehmen ist nicht anzunehmen. Durch den Wegfall der Weiterbildungspflicht für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter, die ganz überwiegend kleine und mittlere Unternehmen sind, werden diese vielmehr entlastet.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und zur Aufhebung von Berichtspflichten

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2a wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 3 wird gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „nach Satz 1 Nummer 1 und 3 und Satz 2“ durch die Angabe „nach Satz 1 Nummer 1 und Satz 2“ ersetzt.
2. In § 61a Absatz 2 Satz 1 und § 71b Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 34 Absatz 2a, 3 und 5“ durch die Angabe „§ 34c Absatz 3 und 5“ ersetzt.
3. § 144 Absatz 2 Nummer 5a wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung

Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§§ 11, 15 bis 15b, 18 Absatz 1 Nummer 7, 9, 10 Absatz 2 und 3 und § 19“ durch die Angabe „§§ 11, 15, 15a, 18 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 2 und 3 und § 19“ ersetzt.
2. § 15b wird gestrichen.

3. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 9 und 10 werden gestrichen.
 - b) Die Nummern 11 und 12 werden zu den Nummern 9 und 10.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „18 Absatz 1 Nummer 7 bis 12“ durch die Angabe „18 Absatz 1 Nummer 7 bis 10“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „15 bis 15b, 18 Absatz 1 Nummer 7, 9, 10“ durch die Angabe „15, 15a, 18 Absatz 1 Nummer 7“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „18 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6 bis 12“ durch die Angabe „18 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 bis 10“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „15 bis 15b, 18 Absatz 1 Nummer 7, 9, 10“ durch die Angabe „15, 15a, 18 Absatz 1 Nummer 7“ ersetzt.
5. Die Anlagen 1 bis 3 werden gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Das Gesetz über den Bundesbedarfsplan vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5

Berichtspflicht der Übertragungsnetzbetreiber

Auf Verlangen haben die Betreiber von Übertragungsnetzen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über den Sachstand bei den Vorhaben nach § 2 Absatz 2 bis 8 und die gewonnenen Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln nach den §§ 3 und 4 zu berichten.“

Artikel 4

Änderung des Investitionsgesetzes Kohleregionen

Das Investitionsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 5 wird die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie halbjährlich jeweils bis zum 31. Januar und zum 31. Juli eines Jahres Übersichten über den Stand zur Umsetzung der laufenden Maßnahmen sowie zur zweckentsprechenden Verwendung der Bundesmittel der abgeschlossenen Maßnahmen.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
3. In § 1 Absatz 3 Satz 3, § 6 Absatz 5, § 7 Absatz 3 Satz 3, § 8 Absatz 1 Satz 1, § 15 Absatz 1 Satz 1 und 4, § 17 Nummer 3, § 19 Absatz 1, § 24 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 25 Absatz 2 Satz 1 sowie § 26 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils
 - a) die Angabe „Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Wirtschaft und Energie“,
 - b) die Angabe „Innern und für Heimat“ durch die Angabe „Innern“,
 - c) die Angabe „Digitales und Verkehr“ durch die Angabe „Verkehr“,
 - d) die Angabe „Bildung und Forschung“ durch die Angabe „Forschung, Technologie und Raumfahrt“,
 - e) die Angabe „Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ und
 - f) die Angabe „Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Angabe „Landwirtschaft, Ernährung und Heimat“ersetzt.
4. In § 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 26 Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils
 - a) die Angabe „Ausschuss für Digitales und Verkehr“ durch die Angabe „Verkehrsausschuss“ und
 - b) die Angabe „Ausschuss für Inneres und Heimat“ durch die Angabe „Innenausschuss“ersetzt.
5. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „alle zwei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2023“ durch die Angaben „zum 31. Oktober in den Jahren mit ungerader Jahreszahl“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 2, 3 und 4 werden jeweils die Angaben „jährlich bis zum 31. Oktober“ durch die Angaben „zum 31. Oktober in den Jahren mit ungerader Jahreszahl“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 10a Absatz 6 wird die Angabe „und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berichten“ durch die Angabe „berichtet“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Dieses Gesetz dient dem Bürokratierückbau. Entbehrliche und nicht zwingend erforderliche Vorschriften und Berichtspflichten sollen aufgehoben werden.

Im Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ für die 21. Legislaturperiode haben die Regierungsparteien einen umfassenden Rückbau von Bürokratie vereinbart, der dazu beitragen soll, den Staat wieder leistungsfähig zu machen. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Bürokratiekosten für die Wirtschaft um 25 % (16 Milliarden Euro) und den Erfüllungsaufwand für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung um mindestens zehn Milliarden Euro zu reduzieren. Insbesondere für KMU soll der Schulungs-, Weiterbildungs- und Dokumentationsaufwand signifikant reduziert werden.

Die Weiterbildungspflicht für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter soll aufgehoben werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Weiterbildung ist nicht erforderlich. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der ganz überwiegende Teil der Unternehmerinnen und Unternehmen ihren Beruf verantwortungsvoll ausüben und sich sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig in einem angemessenen Umfang schulen und weiterbilden. Es ist daher nicht erforderlich, dass der Gesetzgeber eine solche Weiterbildungspflicht vorschreibt und die Einhaltung der Weiterbildungspflicht von den zuständigen Behörden überwacht werden muss.

Die Pflicht der Betreiber von Übertragungsnetzen jährlich einen Bericht zur technischen Durchführbarkeit, Wirtschaftlichkeit und den Umweltauswirkungen der Vorhaben vorzulegen bindet Ressourcen bei den Netzbetreibern und schafft eine Doppelstruktur zum Monitoring des Netzausbaus durch die Bundesnetzagentur und dem Controlling durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, in denen ähnliche Informationen abgefragt werden. Durch die Streichung soll Bürokratieaufwand reduziert werden.

Nach § 26 Absatz 1 InvKG ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verpflichtet, das InvKG zum 30.06. alle zwei Jahre zu evaluieren. Gemäß § 26 Absatz 2 bis 4 InvKG ist die Bundesregierung dazu verpflichtet, jährlich zum 31.10. den Umsetzungsstand des InvKG zu berichten. Dafür notwendig sind die Berichte zum Umsetzungsstand der Kohleländer, gemäß § 8 InvKG. Diese erfolgen zu verschiedenen Themen vier Mal im Jahr. Die Datengrundlage aller Berichte ist identisch. Bislang wird sie jedoch zu verschiedenen Zeitpunkten und jeweils in Teilausschnitten abgerufen und dargestellt. Durch diese Ineffizienzen entsteht ein erheblicher Aufwand für alle Beteiligten bei Land und Bund, insbesondere beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Zudem kursieren somit verschiedene Berichte zu ähnlichen Zeitpunkten unter Nutzung derselben Daten, jedoch zu anderen Stichtagen. Eine Nachvollziehbarkeit für Lesende ist nur noch schwer zu leisten. Daher sollen die Berichte der Kohleländer zusammengefasst und zwei Mal im Jahr übermittelt werden. Diese Grundlage dient der Evaluation und zeitgleich dem Bericht der Bundesregierung zum Umsetzungsstand. Beide werden am 31.10. alle zwei Jahre veröffentlicht und der gegenseitige Bezug klar dargestellt.“

Die Pflicht, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die Deutsche Industrie- und Handelskammer zur Mitte der Legislaturperiode gegenüber dem Deutschen Bundestag über die wesentlichen Entwicklungen und Perspektiven der Deutschen Industrie- und Handelskammer, der Industrie- und Handelskammern und des Netzwerkes der

deutschen Auslandshandelskammern berichten, hat im Einzelfall erhebliche Doppelarbeiten bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer und beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verursacht. Im Sinne einer Bürokratieentlastung innerhalb der Bundesregierung und einer effizienteren Bundesverwaltung soll die Berichtspflicht künftig auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer beschränkt sein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Aufgehoben werden sollen die folgenden Regelungen:

- die Weiterbildungspflicht für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter (§ 34c Absatz 2a Gewerbeordnung (GewO) und § 15b der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV),
- die jährlichen Berichtspflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen gemäß § 5 Absatz 1 und Absatz 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG)
- die Berichtspflicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie gegenüber dem Bundestag (§ 10a Absatz 6 Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG).

Die Berichtspflichten nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) werden zeitlich aufeinander abgestimmt und mit Blick auf die Berichte der Bundesregierung an den Bundestag mit reduziert (§ 26 Absatz 2 bis 4 InvKG). Zudem wird eine gesetzliche Berichtspflicht der Länder gestrichen (§ 8 Absatz 3 InvKG).

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der Gewerbeordnung, der MaBV, des BBPIG und des IHKG ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft). Eine bundeseinheitliche Regelung der Gewerbeordnung, der MaBV und des BBPIG und des IHKG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Investitionsgesetz Kohleregionen ergibt sich aus Artikel 104b Absatz 2 S. 1 Grundgesetz.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf zielt auf Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen ab. Entbehrliche und nicht zwingend erforderliche Regelungen sollen aufgehoben werden

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Das Regelungsvorhaben stärkt insbesondere die Zielvorgabe 16.6 „Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“. Die Abschaffung von Vorgaben mit Erfüllungsaufwand aber keiner zwingend erforderlichen Regelungswirkung befördert die Leistungsfähigkeit und Transparenz der Institutionen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft reduziert sich um rund um 47 675 000 Euro. Davon entfallen 59 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Für die Verwaltung wird eine jährliche Entlastung von 15 000 Euro (Land inkl. Kommunen) geschätzt.

Für die Normadressaten Wirtschaft und Verwaltung ist die Entlastung hauptsächlich auf die Änderung des §15b MaBV (Makler- und Bauträgerverordnung) i. v. m. §34c Absatz 2a GewO (Gewerbeordnung) zurückzuführen. Mit der Änderung des Paragraphen wird die bisherige gesetzliche Weiterbildungspflicht für Immobilienmakler, Wohnimmobilienverwalter und deren Beschäftigte abgeschafft.

Die Verwaltung wird aufgrund der Abschaffung der gesetzlichen Weiterbildungspflicht ebenfalls entlastet.

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ifd. Nr.	Artikel Rege- lungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährl- che Fall- zahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkos- ten pro Stunde (Wirt- schafts- zweig) + Sachkos- ten in Euro)	Jährlicher Erfül- lungsauf- wand (in Tsd. Euro) oder „ge- ringfügig“ (Begrün- dung)	Einma- lige Fall- zahl und Einheit	Einmali- ger Auf- wand pro Fall (Minu- ten * Lohn- kosten pro Stunde (Wirt- schafts- zweig) + Sachkos- ten in Euro)	Einmali- ger Erfül- lungs-auf- wand (in Tsd. Euro) oder „ge- ringfügig“ (Begrün- dung)
2.1	Artikel 2 Nr. 2 i. V. m. Artikel 1	Ja	-109.882 Immobili-	433,3 Euro	-47.616			

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Nr. 1a; § 15b MaBV i. v. m. § 34c Abs. 2a GewO; Regelmäßige Weiterbildungspflicht für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter (Abschaffung: id-ip 201803020937 1801)		enmakler und Wohnimmobilienverwalter	= (400 / 60 * 35,00 Euro/h (WZ: L) +200 Euro)				
2.2	Artikel 2 Nr. 2 i. V. m. Artikel 1 Nr. 1a; §15b Abs. 3 i. v. m. § 34c Abs. 2a GewO; Abgabe einer Erklärung über die Weiterbildungsmaßnahmen (Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter) auf Anordnung der Behörde (Abschaffung: id-ip 201805171328 3001) (a*)	Ja	-775 Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter	11,6 Euro = (20 / 60 * 34,70 Euro/h (WZ: L) 0 Euro)	-9			
2.3	Artikel 3; § 5 BBPIG; Jährliche Berichtspflicht der Betreiber des Übertragungsnetzes (Abschaffung: id-ip 201301211155 1601) (b*)	Ja	-4 Übertragungsnetzbetreiber	4.186,2 Euro = (6.507 / 60 * 38,60 Euro/h (WZ: A-S ohne O) 0 Euro)	-17			
Summe (in Tsd. Euro)					-47.642		0	
davon aus Informationspflichten (IP)					-26			

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Regelungs-entwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund / Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1	Artikel 2 Nr. 2 i. V. m. Artikel 1 Nr. 1a; § 15b i. v. m. § 34c Abs. 2a GewO; Entgegennahme, Prüfung und Ablage der Erklärungen über die absolvierten Weiterbildungen (Abschaffung: id-ip 201805171 3283101) (a*)	Land	-775 Gewerbeaufsichtsamt	19,9 Euro = (27,5 / 60 * 40,70 Euro/h (100% durchschnitt) +1,2 Euro)	-15			
3.2	Artikel 3; § 5 Abs. 1 BBPIG; Entgegennahme, Prüfung und Ablage des Berichts (Abschaffung) (b*)	Bund	-1 Bundesnetzagentur		„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)			
3.3	Artikel 4; § 8 Abs. 2 Satz 1 InvKG; Berichtspflicht über den Stand zur Umsetzung der laufenden Maßnahmen sowie zur zweckentsprechenden Verwendung der Bundesmittel der abge-	Land	4 Landesministerien		„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund / Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	schlossenen Maßnahmen (Änderung)							
3.4	Artikel 4; § 8 Abs. 3 Satz 1 InvKG; Berichtspflicht über den Stand zur Umsetzung der laufenden Maßnahmen (Abschaffung)	Land	-4 Landesministerien		„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
3.5	Artikel 4; § 26 Abs. 1 InvKG; Durchführung der Evaluation (Änderung)	Bund	1 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie		„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
3.6	Artikel 4; § 26 Abs. 2, 3 und 4 InvKG; Berichtspflicht der Bundesregierung über den Stand zur Umsetzung der laufenden Maßnahmen sowie zur zweckentsprechenden Verwendung (Änderung)	Bund	1 Bundesregierung		„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
3.7	Artikel 5; § 10a Abs. 6 IHKG; Berichtspflicht über die wesentlichen Entwicklungen	Bund	1 Das Bundesministerium für Wirtschaft		„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund / Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	und Perspektiven der Deutschen Industrie- und Handelskammer, der Industrie- und Handelskammern und des Netzwerkes der deutschen Auslandshandelskammern (Änderung)		und Energie					
Summe (in Tsd. Euro)					-15		0	
davon Bund					0		0	
davon Land (inklusive Kommunen)					-15		0	

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Eine besondere Belastung für kleinere und mittlere Unternehmen ist nicht anzunehmen. Durch den Wegfall der Weiterbildungspflicht für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter, die ganz überwiegend kleine und mittlere Unternehmen sind, werden diese vielmehr entlastet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen des Gesetzentwurfs beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da die bürokratische Entlastung auf Dauer gewährleistet werden soll. Dieses Ziel lässt sich nur mit dauerhaft geltenden Rege-

lungen erreichen. Die entbehrlichen und nicht zwingend erforderlichen Regelungen sollen daher dauerhaft aufgehoben werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 34 Absatz 2a GewO, nach dessen Vorgabe sich Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter innerhalb eines Zeitraums von drei Kalenderjahren in einem Umfang von 20 Stunden weiterbilden müssen, wird ersatzlos gestrichen.

Das EU-Recht enthält keine Vorgabe für eine Weiterbildung von Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwaltern. Es besteht auch jenseits dessen kein zwingendes Bedürfnis für eine gesetzliche Weiterbildungspflicht in diesen Gewerben. Wohnungseigentümer sind bereits ausreichend durch das Wohnungseigentumsgesetz (WEG) vor unqualifizierten Wohnungseigentumsverwaltern geschützt. Nach § 19 Absatz 2 Nummer 6 WEG gehört die Bestellung eines zertifizierten Verwalters seit dem 01.12.2023 zur ordnungsgemäßen Verwaltung des gemeinschaftlichen Wohneigentums. Nach § 26a Absatz 1 WEG darf sich als zertifizierter Verwalter bezeichnen, wer durch eine IHK-Prüfung nachgewiesen hat, dass er über die für die Tätigkeit als Wohnungseigentumsverwalter notwendigen rechtlichen, kaufmännischen und technischen Kenntnisse verfügt.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 34c Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3 GewO sind jeweils Folgeänderungen der Streichung des § 34c Absatz 2a GewO.

Zu Nummer 2

Die Änderung der §§ 61a und 71b GewO sind jeweils Folgeänderungen der Streichung des § 34c Absatz 2a GewO.

Zu Nummer 3

Die Streichung des § 144 Absatz 2 Nummer 5a GewO ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 34c Absatz 2a GewO.

Zu Artikel 2 (Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung)

Zu Nummer 1

Bei der Änderung von § 1 MaBV handelt es sich um Folgeänderungen der Streichung des § 15b und Änderung des § 18 MaBV.

Zu Nummer 2

§ 15b MaBV konkretisiert § 34c Absatz 2a GewO, der eine Weiterbildungspflicht für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter vorgibt. Da diese Pflicht entfällt, ist § 15b MaBV ebenfalls zu streichen. Eine freiwillige Weiterbildung ist und bleibt selbstverständlich möglich.

Zu Nummer 3

Bei der Änderung von § 18 MaBV handelt es sich um Folgeänderungen der Streichung des § 15b MaBV.

Zu Nummer 4

Bei den Änderungen von § 19 MaBV handelt es sich um Folgeänderungen der Streichung des § 15b und der Änderung des § 18 MaBV.

Zu Nummer 5

Bei der Aufhebung der Anlagen handelt es sich um eine Folgeänderung der Streichung des § 15b MaBV.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesbedarfplangesetzes)

Die Anpassung des BBPIG dient dem Bürokratieabbau, indem sie die Betreiber von Übertragungsnetzen von der Pflicht entbindet, jährlich einen Bericht zur technischen Durchführbarkeit, Wirtschaftlichkeit und den Umweltauswirkungen der Vorhaben vorzulegen. Gleichzeitig kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie weiterhin bei Bedarf Informationen zum Stand der Vorhaben sowie über die gewonnenen Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln nach den §§ 3 und 4 BBPIG in Form eines Berichts anfordern.

Zu Artikel 4 (Änderung des Investitionsgesetz Kohleregionen)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird der Verweis richtiggestellt.

Zu Nummer 2

Die zeitliche Verschiebung der Berichtspflichten wurde in den Verwaltungsvereinbarungen nach § 10 und § 13 InvKG in Abstimmung mit den Ländern bereits übernommen. Der Gesetzestext wird in § 8 Absatz 2 Satz 1 InvKG dementsprechend angepasst. Zudem enthalten die Verwaltungsvereinbarungen Berichtspflichten zum Umsetzungsstand der laufenden Maßnahmen sowie zur zweckentsprechenden Verwendung bei abgeschlossenen Maßnahmen. Zur Klarstellung wurde diese Unterscheidung auch in den Gesetzestext übernommen. Es entstehen keine neuen Berichtspflichten.

Nach den auf § 10 und § 13 basierenden Verwaltungsvereinbarung berichten die Länder dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bereits halbjährlich zum Umsetzungsstand der Fördermaßnahmen. Diese Berichte gehen in den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie an den Haushaltsausschuss des Bundestages nach § 26 Absatz 2 InvKG ein, der bisher jährlich vorgelegt wurde und mit der Änderung von § 26 Absatz 2 künftig alle zwei Jahre vorgelegt werden soll. Ein zusätzlicher jährlicher Bericht an das Bund-Länder-Koordinierungsgremium ist daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 3

Mit den Änderungen werden die Bezeichnungen der genannten Bundesministerien aktualisiert.

Zu Nummer 4

Mit den Änderungen werden die Bezeichnungen der genannten Bundestagsausschüsse aktualisiert.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in § 26 Absatz 1 InvKG wird der bisherige Berichtstermin um vier Monate verschoben. Dadurch können die letzten Berichte der Länder (siehe Änderungen und Begründung zu § 8 Absatz 2 InvKG) noch in die Evaluierung einfließen. Zudem werden dadurch die Evaluierungspflicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in § 26 Absatz 1 InvKG mit den Berichtspflichten der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag in § 26 Absatz 2 bis 4 InvKG synchronisiert und Berichtsaufwand reduziert.

Zu Buchstabe b

In § 26 Absatz 2 bis 4 InvKG wird das Berichtsintervall von einem auf zwei Jahre verlängert und dadurch Berichtsaufwand reduziert.

Zu Buchstabe c

§ 26 Absatz 5 InvKG wird wegen Zeitablaufs gestrichen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG))

Mit dem ersten Bericht über die wesentlichen Entwicklungen und Perspektiven der Deutschen Industrie- und Handelskammer, der Industrie- und Handelskammern und des Netzwerkes der deutschen Auslandshandelskammern vom 12. Dezember 2023 haben sowohl die Deutsche Industrie- und Handelskammer als auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – letzteres aus der Perspektive der Rechtsaufsicht - gemäß der Vorgabe in § 10a Absatz 6 IHKG gegenüber dem Deutschen Bundestag berichtet (BT-DS 20/9840).

Allerdings zeigte sich bei der Erstellung dieses Berichts, dass im Einzelfall erhebliche Doppelarbeiten bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer und beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erforderlich wurden.

Daher soll künftig die Berichtspflicht auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer beschränkt sein. Der Zweck der Berichtspflicht, den Gesetzgeber regelmäßig über die wesentlichen Entwicklungen und Perspektiven der IHK-Organisation zu informieren, um einen möglichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf frühzeitig erkennen und darauf reagieren zu können, kann in gleichem Maße durch die alleinige Berichtspflicht der Deutschen Industrie- und Handelskammer erreicht werden. Im Übrigen unterliegt die Deutsche Industrie- und Handelskammer der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als Daueraufgabe.

Mit dem Wegfall der Berichtspflicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wird zur Bürokratieentlastung innerhalb der Bundesregierung und zu einer effizienteren Bundesverwaltung beigetragen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.